



Richtlinien für Ausbildungsstätten und Ausbildungsvereine von Therapiebegleithunden zur Abhaltung von Beurteilungen von Therapiebegleithunden gemäß § 39a BBG

Grundsätzliches im Rahmen der Beurteilung

Die Voraussetzungen für den Antritt zur Beurteilung von Therapiebegleithunden gemäß § 39a BBG sind der [Prüfungsordnung](#) für die Beurteilung von Therapiebegleithundeteams durch das Messerli Forschungsinstitut, Vetmeduni Wien zu entnehmen.

Im Rahmen der Beurteilung wird auch die **Einsatzhäufigkeit** des Therapiebegleithundes überprüft. Als Ausbildungsverein/Ausbildungsstätte sind Sie dazu verpflichtet, die Therapiebegleithundehalter:innen bereits im Rahmen der Ausbildung über die Begrenzung der Einsätze aufzuklären.

Um den Hund vor Überforderung zu schützen, ist die Einsatzhäufigkeit für ausgebildete und geprüfte Teams sowie Teams in Ausbildung mit einem pro Tag, 2 und in Ausnahmefällen 3 Einsätze pro Woche (1 aktiver Einsatz = max. 45 Minuten), jedoch nicht mehr als 8 Einsätze pro Monat zu begrenzen.

Der Ausbildungsverein/die Ausbildungsstätte ist verpflichtet, bei Kenntnis von zu häufigen und/oder zu langen Einsätzen dies der Prüf- und Koordinierungsstelle des Messerli Forschungsinstituts bekannt zu geben und vorhergehend die Teams diesbezüglich aufzuklären. Zu häufige oder zu lange Einsätze führen bei erstmaligem Verstoß zu einer schriftlichen Verwarnung des Teams, bei weiteren Verstößen zur Aberkennung der Zertifizierung und Sperre einer Rezertifizierung von 3 Jahren.

Prüfungstermine

Prüfungstermine sind mit der Prüf- und Koordinierungsstelle bis **spätestens zum 8. Tag des Vormonats** des gewünschten Termins zu vereinbaren. Dabei ist auch die Anzahl der Prüfungskandidat für Erstantritte und Nachkontrollen bekanntzugeben.

Beispiel: Soll am 27. Mai eine Prüfung stattfinden, muss der Prüfungstermin spätestens bis zum 8. April vereinbart werden. Ebenso ist die Anzahl der Prüfungskandidat bekanntzugeben, z. B. 5 Erstantritte und 4 Nachkontrollen.

An einem Termin können **mindestens 6 und maximal 12 Therapiebegleithundeteams** geprüft werden. Pro Tag können maximal **zwei Prüfungstermine** stattfinden, wobei die Gesamtanzahl der zu prüfenden Therapiebegleithundeteams **18** nicht überschreiten darf.

Tritt ein Hund mit mehreren Personen zur Prüfung an, sind pro Prüfungstag **maximal zwei Antritte desselben Hundes** gestattet.

Läufige Hündinnen sind am Ende des Prüfungstermins vorzuführen.

Planung der Prüfungstermine

Für die Terminplanung der Prüfungen gelten folgende Richtlinien:

- Pro Therapiebegleithundeteam sind grundsätzlich ca. **20 Minuten** Prüfungszeit einzuplanen.
- Bitte beachten Sie, dass die tatsächliche Dauer der Prüfung einzelner Teams variieren kann. Daher kann seitens der Prüf- und Koordinierungsstelle keine verbindliche Aussage über die genaue Dauer einzelner Prüfungen oder des gesamten Prüfungstermins getroffen werden.
- Nach spätestens **12 geprüften Teams** ist eine **Pause** von mindestens **30 Minuten** verpflichtend einzuplanen.
- Die Beginnzeiten der Prüfungstermine sind so festzulegen, dass sämtliche Prüfungen **spätestens um 20:00 Uhr** abgeschlossen sind.
- Finden an **einem Tag zwei Prüfungstermine** statt, wird empfohlen, den ersten Termin möglichst früh anzusetzen, um ausreichend zeitlichen Spielraum zu gewährleisten und zeitlichen Druck zu vermeiden.

Beispiel:

Bei insgesamt 18 angemeldeten Teams ist der Prüfungsbeginn spätestens um 13:30 Uhr anzusetzen.

Nachkontrollen und Wiederholungsfristen

Als **Nachkontrollen** gelten jene Prüfungsantritte, bei denen ein Mensch-Hund-Team nach bereits erfolgter Erstbeurteilung innerhalb des vorgesehenen Zeitraums erneut zur jährlichen Überprüfung antritt.

Wird die Prüfung positiv absolviert, erfolgt die Zulassung für einen Zeitraum von 12 Monaten. Im Falle einer verkürzten Beurteilung wird die Zulassung auf 6 Monate befristet.

Das **Intervall** für die nächste Nachkontrolle richtet sich nach dem Datum des Erstantritts. Die Frist für die erneute Prüfung ergibt sich aus der jeweiligen Zulassungsdauer (12 bzw. 6 Monate) zuzüglich eines Toleranzzeitraums von ± 3 Monaten.

Beispiel: Erfolgt der Erstantritt im Jänner 2026 und wird die Prüfung positiv mit einer Zulassung von 12 Monaten abgeschlossen, hat die nächste Nachkontrolle spätestens bis April 2027 zu erfolgen.

Im Falle einer verkürzten Zulassung reduziert sich die Zulassungsdauer entsprechend, wodurch sich auch der Zeitraum bis zur nächsten Nachkontrolle verkürzt.

Bei Versäumnis dieser, gilt ein Antritt wieder als Erstantritt, mit allen dazugehörigen Erfordernissen (Ausnahme genehmigte **Karenzierung**).

Anmeldung zur Beurteilung, Beurteilungsunterlagen und Rechnungslegung

Die notwendigen Unterlagen gemäß der **Prüfungsordnung** für die Beurteilung von Therapiebegleithundeteams müssen **spätestens 14 Tage vor dem Tag der Beurteilung** von Therapiebegleithunden für jedes Team durch den Ausbildungsverein/die Ausbildungsstätte in elektronischer Form übermittelt werden.

Der **Zugang** zur Übermittlung wird **per Mail** von der Prüf- und Koordinierungsstelle versendet – detaillierte Informationen über die Prüfungsvoraussetzungen, den Beurteilungsbogen, den Befunderhebungsbogen und die Liste für Einsatznachweise finden Sie auf unserer Homepage unter folgenden Links:

- ⇒ [**Prüfungsanmeldung**](#)
- ⇒ [**Voraussetzungen für den Prüfungsantritt**](#)
- ⇒ [**Beurteilungsbogen**](#)
- ⇒ [**Einsatznachweise**](#)
- ⇒ [**Befunderhebungsbogen**](#) (Gesundheitszeugnis)

Bitte beachten Sie hierfür auch die bereitgestellten **[Informationen zur Übermittlung von Prüfungsunterlagen](#)**.

Die übermittelten Unterlagen werden kontrolliert, die Freigabe zur Prüfung erfolgt durch die Prüf- und Koordinierungsstelle **spätestens 3 Werktage** vor Beurteilungstermin ausschließlich auf Basis von **vollständigen Unterlagen**.

Für die Beurteilung müssen die von der Prüf- und Koordinierungsstelle per Mail **freigegebene Anmelde**liste, die **vorausgefüllten Beurteilungsbögen** (siehe [Prüfungsanmeldung - Beurteilungsbogen](#)) und **Impfpass** (zur Identifikation des Hundes) für jedes angemeldete Team bei der Prüfung vorbereitet und vor der Beurteilung der Prüfungskommission vorgelegt werden. Außerdem muss ein **Chiplesegerät** zur Verfügung stehen.

Zu Beginn der Beurteilungen wird von der Prüfungskommission der Ablauf der Beurteilung mit den Kandidat:innen besprochen.

Nach der Prüfung sind die Beurteilungsbögen bevorzugt eingescannt (hohe Qualität) in das Cloud-System hochzuladen oder per Post an folgende Adresse zu übermitteln:

Vetmeduni Wien Messerli Forschungsinstitut Prüf- und Koordinierungsstelle Veterinärplatz 1, 1210 Wien

Bei bestandener Prüfung werden die Teams auf der Homepage der Prüf- und Koordinierungsstelle unter [Geprüfte TBH-Teams](#) veröffentlicht und erhalten bei einem Erstantritt ein Zertifikat. Das auf der Homepage angeführte Datum ("Zum Einsatz freigegeben bis:") berücksichtigt bereits die +3 Monate und darf nicht überschritten werden - danach wird der Eintrag auf der Homepage gelöscht.

Die **Rechnung** über Prüfungsgebühren wird als Sammelrechnung auf Basis der angemeldeten Teams an den Prüfungsveranstalter gelegt und erfolgt über die Ausbildungsstätte:

Erstantritt: €170,- plus €50,- Ausstellungsgebühr für das Zertifikat

Nachkontrolle: €60,-

Für jeden weiteren Hund gilt ein Preisnachlass von 50%, wenn der Antritt mit einem 2. Hund noch im laufenden Kalenderjahr erfolgt. Dasselbe gilt, wenn ein Hund im laufenden Kalenderjahr bereits mit einer anderen Person angetreten ist (**Mehrfachantritt Teammitglied**).

Ablauf der Beurteilung im Klient:innen-basierten Setting

Ein Bestandteil der Beurteilung von Therapiebegleithunden gemäß §39a BBG ist ein kommunikatives, Klient:innen-basiertes Setting. Die Beurteilung hat

dementsprechend im Beisein von Klient:innen zu erfolgen, die dem Hund durch die Ausbildung nicht bzw. kaum bekannt sein dürfen.

Als Ausbildungsverein/Ausbildungsstätte sind Sie dafür verantwortlich, für einen reibungslosen Ablauf der Beurteilung Sorge zu Tragen. Entscheidend ist, dass weder die Hunde noch die Klient:innen überfordert werden sollten.

Seitens der Ausbildungsstätte ist sicherzustellen, dass an der Prüfung eine möglichst heterogene Personengruppe teilnimmt. Diese soll unterschiedliche Altersgruppen sowie soziale und demografische Hintergründe umfassen (z. B. Kinder, Erwachsene unterschiedlichen Geschlechts etc.), um eine realitätsnahe und vielseitige Beurteilung zu gewährleisten. Kinder unter 14 Jahren sind nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person als Klient:innen zulässig, Kinder ab einem Alter von 14 Jahren nur mit schriftlicher Einverständniserklärung einer erziehungsberechtigten Person.

Die Anzahl an Klient:innen richtet sich nach der Anzahl der zu überprüfenden Therapiebegleithunde. Klient:innen müssen durch den Ausbildungsverein/die Ausbildungsstätte im Vorfeld über den Ablauf der Beurteilung aufgeklärt werden.

Der Ausbildungsverein/die Ausbildungsstätte ist verpflichtet, die Klient:innen so auszuwählen, dass sie Freude und Interesse an der Tätigkeit haben und gerne dazu bereit sind, einen wertvollen Beitrag zur Beurteilung zu leisten.

Der Ausbildungsverein/die Ausbildungsstätte muss auch die Therapiebegleithundehalter:innen, welche an der Beurteilung teilnehmen wollen, im Vorfeld über die anwesenden Klient:innen aufklären, so dass diese die Möglichkeit haben, einen Beurteilungstermin zu wählen, an dem die Klient:innen anwesend sind, die dem Einsatzgebiet des Teams am meisten entsprechen.

In diesem Klient:innen-basierten Setting soll durch das Team mit den Klient:innen eine kurze Therapieeinheit vorgeführt werden. Die durchgeführten Übungen können hierbei durch den Therapiehundehalter bzw. der Therapiehundehalterin frei gewählt werden und müssen flexibel auf die anwesenden Klient:innen angepasst sein. Die hierfür notwendigen Materialien müssen von dem Therapiehundehalter bzw. der Therapiehundehalterin selbst zur Beurteilung mitgebracht werden.

Der Ort der Beurteilung muss im Vorfeld mit der Prüf- und Koordinierungsstelle des Messerli Forschungsinstituts abgesprochen werden. Die Möglichkeit zur Beurteilung innerhalb als auch außerhalb eines Gebäudes muss gegeben sein.

Bei nicht Einhalten der vorgegebenen Richtlinien sind die Prüfer:innen dazu gezwungen, die Prüfung nicht abzuhalten, wenn die Verhältnisse von dem Ausbildungsverein/der Ausbildungsstätte nicht innerhalb einer Stunde verbessert werden.